



Fahrzeugausleihe - Nutzungsbedingungen

1. Der/die Entleiher*in erhält das Fahrzeug
Ford - Transit, amtliches Kennzeichen N-BP 460

2. Berechtigte Fahrer*innen

Der/die Entleiher*in erklärt ausdrücklich, dass der/die Fahrer*in des Fahrzeuges seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (od. Klasse 3) sowie mindestens 21 Jahre alt ist/sind und über eine einschlägige Fahrpraxis verfügt/verfügen.

Das Fahrzeug ist einschließlich Fahrer*in für 9 Personen zugelassen.

3. Versicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung mit unbegrenzter Deckungssumme, eine Vollkasko-Versicherung mit 300 € Selbstbeteiligung einschl. Teilkasko mit 150 € Selbstbeteiligung sowie eine Unfall-Versicherung nach dem Pauschalsystem.

Der/die Einleiher*in **muss** bei der Bernhard-Assekuranz eine Dienstfahrt-Kasko-Versicherung mit Rabattverlust- und Fahrerrechtsschutz-Versicherung abschließen. Tageseinsatz 16 € , Wochenendeinsatz 39 €. (www.bernhard-assekurenz.com oder Tel. 08104/8916-0)

Der/die Entleiher*in muss bei Unfällen die Selbstbeteiligung in der Voll- und Teilkasko-Versicherung und ggf. die Kosten der Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes übernehmen.

4. Kosten für die Nutzung

Die Tagespauschale beträgt 20 € (30 €), incl. 100 Frei-Kilometer.

Jeder weitere gefahrene Kilometer wird mit 0,25 € (0,30 €) berechnet.

Außerdem muss vom Entleiher bei der Bernhard-Assekuranz eine Dienstfahrt-Kasko-Versicherung abgeschlossen werden (s. oben).

Bei Vertragsrücktritt berechnen wir folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühr:

Absagen in einem Zeitraum von weniger als 2 Wochen vor dem ersten Nutzungstag:
50 % der für die Nutzung anfallenden Pauschale, mindestens 15 €.

5. Fahrzeugübergabe

- Mit dem Fahrzeug werden alle notwendigen Fahrzeugschlüssel und Papiere ausgehändigt.
- Vor Antritt der Fahrt ist das Fahrzeug auf sichtbare Schäden (außen und innen) und auf die Sauberkeit (innen und außen) zu prüfen. Festgestellte Mängel werden im Übergabeprotokoll vermerkt.
- Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.
- Das Rauchen im Bus ist verboten.
- Das Fahrzeug wird vollgetankt vom Entleiher abgeholt und nach Beendigung vollgetankt wieder zurückgebracht (**mit Diesel**). Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt an den Entleiher übergeben, wird das im Übergabeprotokoll vermerkt.

6. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug muss in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden:

- voll betankt **mit Diesel**
- sauberer Innenraum (rausgekehrt und ggf. gewischt)
- außen bei starker Verschmutzung durch die Waschstraße
- Fahrtenbuch vollständig ausfüllen

Sollte das Fahrzeug in verschmutzten Zustand zurückgegeben werden, wird dem Entleiher eine Reinigungspauschale von 25 € in Rechnung gestellt.

7. Anzeigepflicht

7.1 Schäden und Verluste

Über jegliche Schäden am/im Fahrzeug muss der KJR unterrichtet werden. Auch sind jegliche Verluste (wie Papiere, Schlüssel oder Fahrzeugzubehör) bei Rückgabe des Fahrzeuges anzugeben.

7.2 Verhalten bei Unfällen

- Bei Unfällen haben Fahrer*in und/oder Entleiher*in sofort nach besten Kräften zur Aufklärung des Sachverhaltes, zur Minderung des Schadens sowie zur Sicherung von Beweisunterlagen über Fremd- und Eigenschäden beizutragen. Dazu ist ein Unfallbericht auszufüllen.
- Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden
- Die Polizei muss hinzugezogen werden
- Der KJR ist sofort zu benachrichtigen: Tel. 0911 / 81007-0, info@kjr-nuernberg.de

8. Haftung des Nutzers/der Nutzerin

Der/die Entleiher*in haftet dem Kreisjugendring Nürnberg-Stadt für alle Kosten, die sich aus einer Verletzung der Nutzungsvereinbarung ergeben, ebenso für alle Schäden, die durch das Fahrzeug während der Leihdauer verursacht werden und für alle Schäden am

Fahrzeug, soweit nicht dafür die für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (siehe Nr. 3) eintreten.

Dies gilt insbesondere in den Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Fahruntüchtigkeit und Unfallflucht.

Die Haftung des Nutzers erstreckt sich zudem auf die Schadensnebenkosten, wie z. B.:

- Sachverständigungskosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Reinigungskosten
- Mietausfallkosten

Der/die Entleiher*in haftet auch für Schäden am Fahrzeug, die durch Vernachlässigung der üblichen unterlassenen Überwachung des Öl- und Kühlflüssigkeitsstandes, des Reifendrucks und der Verwendung falscher Treibstoffe entstehen.